

⁹⁾ Pfister-Meyer konnte kein freies Geleit in Anspruch nehmen, da er bereits geschworen hatte, bernisches Gebiet nicht mehr zu betreten. Das Geleit wird ihm trotzdem gewährt. Steck und Tobler, Nr. 1480.

¹⁰⁾ Vgl. Rö. 5, 9; Eph. 1, 7.

¹⁶⁾ Vgl. Mt. 28, 19; Mc. 16, 16.

¹¹⁾ Vgl. 1. Joh. 1, 7.

¹⁷⁾ Vgl. Joh. 5, 24; 12, 47.

¹²⁾ Vgl. Eph. 5, 26.

¹⁸⁾ Vgl. Lk. 6, 35.

¹³⁾ Vgl. Eph. 5, 27.

¹⁹⁾ Vgl. Id. IV, 1435, offenbar, sichtbar, deutlich, merklich, empfindlich.

¹⁴⁾ Vgl. 2. Petr. 3, 14.

¹⁵⁾ Vgl. Eph. 4, 24; 2, 15, 16.

Literatur.

Seit der Ausgabe der letzten Nummer der „Zwingliana“ ist das darin angekündigte neue Werk unseres Ehrenmitgliedes Prof. D. Dr. **Walther Köhler**: „Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. I: Das zürcherische Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis“ als VII. Band unserer Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte, Leipzig, Heinsius Nachfolger, erschienen. Es sind namentlich zwei starke Eindrücke, die sich dem Leser aufdrängen: Erstens, wie sehr das zürcherische Ehegericht im eigenen Bereich sich zu einem mächtigen Wecker des Volksgewissens und Erzieher zu höherer Auffassung von Ehe und Sittlichkeit entwickelte; und zweitens, wie diese bis anhin am wenigsten bekannte, von der zürcherischen Reformation geschaffene Institution eine weltweite Wirkung gewann, indem sie sich nicht nur über die deutsche Schweiz und Süddeutschland ausdehnte, sondern auch die Wurzel für das Genfer Konsistorium Calvins bildet und infolge dessen an der Spitze der gesamten reformierten Konsistorial-Entwicklung steht. Die Mitglieder seien nachdrücklich zu Kauf und Lektüre ermuntert. Eine ausführliche Besprechung folgt in der nächsten Nummer. H. E.

Emanuel Stickelberger, Calvin. Eine Darstellung. Mit sechs Bildbeigaben. Verlagsbuchhandlung P. Ott. Gotha 1931.

Auf Grund der bestehenden Forschung und sorgfältigen Studiums der Schriften Calvins hat St. ein überaus sympathisches Bild des großen Reformators entworfen, das sehr wohl geeignet ist, ein zutreffendes Urteil Calvins zu vermitteln. Daß sich das Buch in seiner knappen Fassung sehr gut liest, braucht bei dem bekannten Basler Schriftsteller nicht besonders betont zu werden. St. gibt keineswegs eine dichterische Verklärung, sondern eine historische Darstellung. Ich möchte lebhaft zustimmen, daß sich St. in der Beurteilung Calvins an den großen Biographen Doumergue gehalten hat und damit dessen wohlbegründete Forschungsergebnisse einem weitem Leserkreis vermittelt. Ebenso berechtigt ist die Kritik an dem „objektiven“ Katholiken Kampschulte. St. ist es gelungen, wirklich den Charakter Calvins herauszuarbeiten. Vor allem wird dem Leser die Triebfeder seines Handelns, sein Gehorsam gegen Gott, eindrucklich gemacht. Zwei treffliche Einzelzüge: Die Prädestinationslehre spricht „Eine tiefe Demut der Kreatur vor ihrem Schöpfer“ aus. Calvin ist nicht der Theokrat Genfs; „er ist Gottes Diener, nichts anderes“. Unkritisch ist der Begriff der Libertiner verwendet. Theologische Freigeister und politische Gegner Calvins in Genf können nicht mit demselben Begriff bezeichnet werden. Seite 124 ist Heinrich II. gemeint, nicht Franz I.

L. v. M.